

Satzung des Aikido-Clubs Niedernhausen

(geändert durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 29.11.1986
sowie vom 22.04.2015)

Inhalt:

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck und Ziel
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Ausschluss aus dem Verein
- §5 Beiträge
- §6 Rechte und sonstige Pflichten der Mitglieder
- §7 Organe des Vereins
- §8 Vorstand
- §9 Hauptversammlung
- §10 Versicherung, Haftung
- §11 Satzungsänderung
- §12 Auflösung

§1 Name und Sitz

1. der Verein trägt den Namen Aikido-Club Niedernhausen, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
2. Der Sitz des Vereins ist Niedernhausen/Ts.

§2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Aikido, eine moderne Kunst der Selbstverteidigung, ist als Schule zur Selbst- und Körperbeherrschung zu pflegen und zu verbreiten. Die Mitglieder sollen im Sinne von Aikido unterrichtet und ausgebildet werden.
4. Ziel der Ausbildung ist nicht Kampf oder Leistungswettkampf, sondern die Vollendung der körperlichen und geistigen Selbstbeherrschung, nach der Lehre des Begründers M. Uyeshiba. Wie der Name (Aikido – wörtlich übersetzt: Harmonie-Geist-Weg) sagt, ist Aikido der Weg, Geist und Körper im Sinne der Naturgesetze harmonisch in Übereinstimmung zu bringen. Aikido verfolgt rein ethisch-humane Ziele, schließt jede Gewaltanwendung aus und ist frei von religiösen, politischen oder rassistischen Vorurteilen oder

Zielen.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten der Organmitglieder und anderer Beauftragter mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung zu vergüten. Weitere Regelungen können in einer Spesenordnung getroffen werden. Soweit Organmitglieder Tätigkeiten ausüben, die auch von Dritten durchgeführt werden, zum Beispiel Übungsleitertätigkeiten, gelten die Vergütungen wie für fremde Dritte.

§3 Mitgliedschaft

1. Jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche oder weibliche Person, die die Grundsätze nach §2 bejaht, kann aktives oder passives Mitglied werden. Die Anerkennung der übrigen Bestimmungen der Vereinssatzungen ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
2. Die Anmeldung geschieht durch Einreichung einer Beitrittserklärung. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen Gründe nicht angegeben werden.
3. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit dem Ablauf des Monats des Ausscheidens enden alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§4 Ausschluss aus dem Verein

1. Bei vereinsschädigendem Verhalten, in besonderem bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Bei Vorhandensein eines Beitragsrückstandes von länger als 6 Monaten muss das betreffende Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ausschlussstermin zu entrichten.
2. Vor der Entscheidung ist, außer beim Beitragsrückstand, dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Ausschluss entscheidet dann die Hauptversammlung. Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen bis dahin.

§5 Beiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie sonstiger etwaiger Gebühren und Umlagen richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Einzelheiten regelt

eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Die erste Beitragsordnung wird im Einvernehmen mit den Gründern erlassen.

§6 Rechte und sonstige Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins,
 - b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) Die Vereinssatzung, die Vereinsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
 - b) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
 - c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen,
 - d) mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Technischer Leiter
 - Jugendleiter
 - Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Antrag von der Hauptversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis sie entweder freiwillig zurücktreten oder eine Hauptversammlung die Neuwahl vornimmt.

4. Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen.

5. Zur Beratung über Angelegenheiten des Vereins sowie zur Entscheidung über besondere Ausgaben bzw. Anschaffungen sind nach Bedarf Vorstandssitzungen durchzuführen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins, er führt das Mitglieder- und Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen vom 1. Vorsitzenden genehmigt werden.

Der Technische Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungen zur Förderung des Aikido in zweckmäßiger Weise durchgeführt werden. Insbesondere obliegen ihm die Durchführung der Kyu- und Dan-Prüfungen, sowie die Organisation von internen und externen Lehrgängen.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen Aikidoka des Vereins. Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Lehrgänge und Veranstaltungen. Er hält engen Kontakt mit den Jugendleitern der Übergeordneten Verbände sowie dem Technischen Leiter des Vereins.

Der Beisitzer übernimmt die Aufgaben, die ihm aufgrund vom Vorstand durchgeführten Beschlüssen zugewiesen und vom Beisitzer angenommen werden.

7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbstständig ergänzen.

§9 Hauptversammlung

1. Der Verein hält jährlich innerhalb des 1. Halbjahres eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im Besonderen:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entscheidung über eigene Anträge,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Genehmigung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Umlagen und Gebühren,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern eine solche von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Bekleidet ein Vorstandsmitglied zwei Ämter, ist eines davon zur Wahl zu stellen,
 - h) Wahl eines Kassenprüfers (Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören),
 - i) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben und in der Tagespresse oder anderen Bekanntmachungsstellen bekanntgegeben werden. Eine Hauptversammlung

muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personalwahlen wird auf Antrag geheim gewählt. Über die Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Alle Anträge werden vom Versammlungsleiter verlesen. Der Vorstand ist zu Empfehlungen über die Annahme und Ablehnung berechtigt. Jedem Mitglied steht das Recht zu, während der Hauptversammlung Anträge zu stellen, die sich auf die Tagesordnung beziehen.

§10 Versicherung, Haftung

Gegen Unfall ist jedes Mitglied beim Landessportbund Hessen versichert. Der Verein haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Geld- und Sachwerten.

§11 Satzungsänderung

Zur Abänderung der Satzung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Hauptversammlung weniger als $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so wird vom Vorstand eine zweite Hauptversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folge ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen/Taunus zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.